

Flachmoorobjekt Nr. 1221: Gersauer Alp

Schutz- und Pflegeplan (Gem. Gersau)

Masstab: 1:5'000

Zonen

- A-S** Naturschutzzone (Streunutzung nach DZV)
Jährlich einmaliger Streuschnitt zwischen 1. September und 15. März; an jährlich wechselnden Standorten 10-20% der Fläche stehen lassen; Schnittgut wegführen oder auf Tristen lagern; Dünge- und Weideverbot.
- A-M** Naturschutzzone (Zweijährlicher Streueschnitt)
Streueschnitt alle 4 Jahre (in ungeraden Jahren) zwischen 1. September und 15. März; an wechselnden Standorten 10-20% der Fläche stehen lassen; Schnittgut wegführen oder auf Tristen lagern; Dünge- und Weideverbot.
- A-H** Naturschutzzone (Hochmoorfläche)
Kein Schnitt; Verhinderung der Verbuschung (in Absprache mit der Fachstelle Naturschutz); Grabenunterhalt nicht zulässig.
- A-L** Naturschutzzone (Streueschnitt und Beweidung)
Jährliche Streunutzung zwischen 1. September und 15. März; an jährlich wechselnden Standorten 10-20% der Fläche stehen lassen, Schnittgut wegführen oder auf Tristen lagern; Düngeverbot; Beweidung mit Rindern im Frühjahr und im Spätsommer erlaubt. Auf der nordwestlichen Teilfläche sind die bestehenden standortgerechten Bäume zu erhalten.
- A-W** Naturschutzzone (Weidenutzung)
Beweidetes Flachmoor; Düngeverbot; Beweidung nur mit Rindern und Kühen.
- A-E** Naturschutzzone (Extensive Wieslandnutzung)
Freie Schnittnutzung ab 15. Juli; Düngeverbot; Beweidung mit Rindern im Frühjahr und im Herbst erlaubt.
- B** Naturschutzzone
Mässig intensive Wieslandnutzung; freie Schnittnutzung; ausschliesslich Mistdüngung; Herbstweide ab 1. September (mit Einzäunung der Zone A).
- B-W** Naturschutzzone
Mässig intensive Weidenutzung; ganzjährige Weidenutzung (mit Einzäunung der Zone A); ausschliesslich Mistdüngung; Schnittnutzung zulässig.
- C** Umgebungszone
Intensive Wieslandnutzung erlaubt; freie Schnitt- und/oder Weidenutzung.
- D** Waldschutzzone
Wald und Gehölz; Erhaltung und Förderung der orts- und moortypischen Wälder und Gehölze.
- P** Pufferzone
Freier Schnitzeitpunkt; Düngeverbot; Herbstweide ab 1. September (mit Einzäunung der Zone A)

Einzäunung

In allen Zonen gilt:

- Maschineller Grabenunterhalt ist meldepflichtig (siehe Hinweisblatt)
- Das Errichten und Ändern von Bauten und Anlagen aller Art ist verboten.
- Bodenveränderungen (wie Ablagerungen, Abgrabungen, Entwässerungsgräben, Drainagen oder Materialentnahmen) sind verboten.
- Das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen auf Moor- und Riedflächen ist verboten.
- Das Ausbringen von Pflanzenbehandlungsmitteln und Klärschlamm ist nicht erlaubt.

